



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.07.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lennep, Blatt 1636,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Lennep, Flur 7, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, wohnen,
Lüttringhauser Str. 65, Größe: 932 m²

Grundbuch von Lennep, Blatt 1636,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Lennep, Flur 7, Flurstück 333, Straße, Lüttringhauser Straße, Größe: 64
m²

versteigert werden.

laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Ein- bis
Zweifamilienhaus Baujahr ca. 1969 mit einer Wohnfläche von insgesamt ca. 155,51
m².

Das Wohnhaus befindet sich in Vermietung an Familienangehörige.

Im EG und OG befinden sich jeweils separate Wohneinheiten. Das Dachgeschoss
ist ausgebaut und verfügt über weitere Zimmer.

Das EG verfügt über Wohn-/Schlafraum, Esszimmer/Küche, Bad und Flur.

Das OG verfügt über Wohnzimmer, Küche, Bad, Flur, Kinderzimmer, Schlafzimmer.

Das Dachgeschoss verfügt über ein Wohnzimmer und ein Schlafzimmer.

Aufgrund der Raumaufteilung dient das Versteigerungsobjekt derzeit als Einfamilienhaus.

Die Garage ist im Gebäude inkludiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

557.920,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lennep Blatt 1636, Ifd. Nr. 4	549.600,00 €
- Gemarkung Lennep Blatt 1636, Ifd. Nr. 5	8.320,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.